

Melde- und erlaubnispflichtige Hunde

Meldepflichtige Hunde

Große Hunde sind beim Ordnungsamt der Stadt Pulheim zu melden (Anzeigepflicht): Dazu zählen **gemäß § 11 Abs. 1 LHundG NRW** Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens **40 cm** oder ein Gewicht von mindestens **20 kg** erreichen.

Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- Anzeigeformular
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung sowie die Vorlage eines Sicherungsscheins (Mindestversicherungssumme von 500.000 € für Personenschäden und von 250.000 € für sonstige Schäden)
- Nachweis über das Implantieren eines fälschungssicheren Mikrochip
- Nachweis der Sachkunde durch
 - Bescheinigung durch Sachverständige(n)
 - oder auch niedergelassene(n) Tierarzt/Tierärztin
 - oder z. B. als Inhaber eines Jagdscheins oder als Polizeihundeführer/innen

Melde- und erlaubnispflichtige Hunde

Gefährliche Hunde und **Hunde bestimmter Rassen** sind zu melden und weiterhin ist eine Erlaubnis zu beantragen.

Zu gefährlichen Hunden zählen gem. § 3 Abs.2 LHundG NRW Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Eine Erlaubnis kann nur im Ausnahmefall des öffentlichen Interesses erteilt werden. Die Erlaubnisfähigkeit muss vor Aufnahme des Hundes mit der Ordnungsbehörde abgestimmt sein.

Zu Hunden bestimmter Rassen zählen gem. § 10 Abs. 1 LHundG NRW Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden

Und **gemäß § 3 Abs. 3 LHundG NRW** Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist.

Die Haltung eines erlaubnispflichtigen Hundes ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 20 Abs. 1 LHundG NRW dar, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden kann.

Für die Anmeldung und die ordnungsbehördliche Erlaubnis sind folgende Kriterien zu erfüllen und nachfolgend angegebene Unterlagen einzureichen:

Anmeldung:

- Anzeigeformular
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung sowie die Vorlage eines Sicherungsscheins (Mindestversicherungssumme von 500.000 € für Personenschäden und von 250.000 € für sonstige Schäden)
- Nachweis über das Implantieren eines fälschungssicheren Mikrochip
- Nachweis über die Herkunft des Tieres (z. B. Tierheim, ...)
- Vorlage eines Sachkundenachweises eines/r (amtlichen) Tierarztes/Tierärztin oder
 - Vorlage eines Jagdscheines
 - Vorlage einer Zucht- bzw. Haltererlaubnis nach dem Tierschutzgesetz
 - Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe (Tierarzt/Tierärztin, Polizeihundeführer(in), anerkannte(r) Sachverständige(r) zur Erteilung der Sachkundebescheinigung)

Erlaubnis:

- Halter(in) und Aufsichtsperson muss mindestens 18 Jahre alt und in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen
- Nachweis der Zuverlässigkeit durch Vorlage eines Führungszeugnisses (zu beantragen beim Einwohnermeldeamt)
- Sicherstellung einer ausbruchsicheren und verhaltensgerechten Unterbringung in Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten des Hundes dienen.

Allgemeine Hinweise:

Die Anleinverpflichtung besteht gemäß § 2 LHundG NRW für jeden Hund:

- In Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Bei gefährlichen Hunden besteht immer eine Anlein- und Maulkorbpflicht.
(Antrag auf Befreiung ist möglich)